

Hygienekonzept Sporthalle Bildungszentrum Endersbach Hallenummer 3010 – Vereinsnummer 600 Update vom 16.01.2022

A. Allgemeines

Das nachfolgende Konzept fußt auf den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg Corona VO und Corona VO Sport sowie der Hausordnung der Stadt Weinstadt. Das Hygienekonzept wird auf der homepage der SG Weinstadt Handball veröffentlicht, in der Halle öffentlich ausgelegt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt.

Hygieneverantwortlicher

Roland Klass, Wallensteig 3, 71384 Weinstadt, Tel. 0160-1825693, Email: roland.klass@sg-weinstadt.de

Zutritt- und Teilnahme zu Sportveranstaltungen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.

(2) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen.

Stufensystem:

In der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Gültigkeit ab 16. September 2021 wurde ein Stufensystem eingeführt:

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
  				

Dieses wurde mit Gültigkeit ab dem 27.12.2021 gemäß anhängender Übersicht konkretisiert und zum Teil modifiziert:

Zur Vereinfachung der Handhabung bei Spieler:innen inkl. Trainerpersonal, Physiotherapeut:innen etc. kann der Gastverein dem Heimverein über ein Formular schriftlich bestätigen, dass alle Spieler:innen, Trainer:innen etc. geimpft, genesen oder getestet sind. Eine entsprechende Vorlage ist auf der [Homepage](#) (Bestätigung 2G) zu finden. Eine aufwändige Einzelkontrolle durch den Heimverein ist somit hinfällig.

Abstandsregel, Mund-Nase-Schutz

Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske.

Spielbeteiligte

Unmittelbar Spielbeteiligte sind die Spieler, Trainer- und Betreuer aller Mannschaften sowie die Schiedsrichter. Bei den weiteren Spielbeteiligten handelt es sich um das Kampfgericht, ggf. eingesetzte Wischer sowie weitere Personen /Vereinshelfer.

Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

Sämtliche Spielbeteiligte sowie Zuschauer werden im Vorfeld eines Spiels zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfasst. Die Erfassung der unmittelbar Spielbeteiligten sowie des Kampfgerichts erfolgt über die App Event Tracer. Bei allen weiteren Beteiligten sowie den Zuschauern erfolgt die Erfassung mittels QR-Code (Luca App) beim Betreten der Halle. Folgende Daten müssen dokumentiert werden:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum
- Zeitraum der Anwesenheit
- Soweit vorhanden Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse

Die Eingangsbereiche werden entsprechend durch Verantwortliche des Heimvereins besetzt. Die entsprechenden QR-Codes hängen aus.

B. Regelungen für Spielbeteiligte

Kabinen/ Räume

- Die Registrierung aller unmittelbar Spielbeteiligten erfolgt am Halleneingang über aushängendem QR-Code Event Tracer, Luca App oder in Papierform. Die Spieler verlassen die Halle ausschließlich über den Sportlerausgang (Ausgangstüre der jeweilige Hallenkabine). Spieler, die in den Zuschauerbereich wechseln möchten, müssen sich am Haupteingang als Zuschauer neu registrieren.
- Im Kabinengang ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Umkleideräume und Duschen werden anschließend von der Heimmannschaft gelüftet.

C. Zeitlicher Spielablauf

1. Aufwärmphase, Halbzeit, Nach dem Spiel

- Heim- und Gastmannschaft betreten und verlassen das Spielfeld mit angemessener zeitlicher Verzögerung

2. Technische Besprechung

- Die technische Besprechung muss auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- An der technischen Besprechung nehmen teil: Schiedsrichter; Zeitnehmer, Sekretär sowie max. ein Vertreter Heim- und Gastverein.

3. Einlaufprozedere

- Folgende Reihenfolge ist beim Betreten der Spielfläche (Einlauf) zu beachten: Schiedsrichter, Gast, Heim.
- Auf eine Einlaufzeremonie mit Einlaufkindern wird verzichtet.

4. Während des Spiels

- Die Wischer betreten nur auf Anweisung der Schiedsrichter das Spielfeld.

D. Regelungen für Zuschauer

Einlass- und Auslassmanagement

- Informationen zu den pandemiebezogenen Regelungen werden öffentlich ausgelegt und über Aushang am Halleneingang bekanntgegeben.
- Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 CoronaVO.

Zuschauer in der Halle

- im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet;
- erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.
- Während des gesamten Aufenthalts in der Halle ist ein Mund-Nasenschutz (FFP 2 Maske) zu tragen – Ausnahme: zum Essen oder Trinken
- Die Halle wird nach jedem Spiel im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelüftet.
- Zusätzlich wird die Lüftungsanlage in Absprache mit der Halleneigentümerin eingesetzt.

Maßnahmen zum Hygieneschutz ab/ bei Hallenzutritt

- Hinweise und Informationen zum Hygieneschutz werden im Zuschauerbereich zum Aushang gebracht.

E. Gastronomie /Bewirtung

- An der Verkaufstheke werden Plexiglasscheiben zur Abtrennung des Verkaufs- und Kundenbereichs angebracht
- Getränke und kleine Speisen werden ausschließlich zur Selbstabholung und zum sofortigen Verzehr angeboten.
- Auf dem Boden angebrachte Abstandsmarkierungen in der Wartezone sind zu beachten

Stand 16.01.2022

gez.

SG Weinstadt e.V.

Abteilung Handball

Abteilungsleiter und Hygieneverantwortlicher

Roland Klass

Anlagen:

Kultusministerium BW

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. Dezember 2021

Stand: 26.12.2021

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 23b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 9 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)			
		Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	Erläuterte Zutritts- und Testnachweisregeln - Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: • in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren • in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 9 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m			
		Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*)
	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
	Kapazitätsbeschränkung - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell		Kapazitätsbeschränkung - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	Kapazitätsbeschränkung - maximal 500 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität
				Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
Sonstige Regelungen	Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO) - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport) - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport) - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Kultusministerium BW

Stand: 26.12.2021

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, wobei Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen sollen, in begründeten Fällen ist eine medizinische Maske zulässig; im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)
Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

^(*) 2G-plus-Regelung

In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens brauchen auch Geimpfte und Genesene einen negativen Corona-Test (sogenannte 2G-Plus-Regel). Dabei gilt, dass Personen mit einer Boosterimpfung von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen sind. Zudem sind folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:

- Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als 3 Monate vergangen sind,
- Genesene, deren Infektion nachweislich maximal 3 Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis / PCR-Test erfolgen).